

FRISTEN IM ENERGIEBEREICH

Übersicht - Stand Februar 2026

Inhalt

• Hinweis.....	1
• Stromeigenerzeugung.....	2
• Abwärme.....	2
• Besondere Ausgleichsregelung – § 30 ff. EnFG	2
• Besondere Ausgleichsregelung – § 52 EnFG.....	3
• Reduzierte Umlage nach EnFG.....	3
• Besondere Netznutzung (reduzierte § 19 StromNEV-Umlage)	3
• Reduzierte Netzentgelte – § 19 StromNEV	3
• Atypische Netznutzung – § 19 StromNEV.....	4
• Steuerentlastungen – §§ 4-6 EnSTransV.....	4
• Stromsteuerbefreiung – § 9a StromStG.....	4
• Stromsteuerentlastung – § 9b StromStG.....	5
• Steuerfrei entnommene Strommengen – § 4 StromStV.....	5
• Energiesteuerentlastung – § 51 EnergieStG.....	5
• Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung – § 53 EnergieStG	5
• Energiesteuerentlastung – § 54 EnergieStG.....	6
• Nationaler Emissionshandel – Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen	6
• Nationaler Emissionshandel – Abgabe von Emissionszertifikaten	6
Bestandsanlagen (vor dem 01.01.2024).....	7
• Spitzenausgleich – § 10 StromStG	7
• Spitzenausgleich – § 55 EnergieStG.....	7
• Unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich – § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV.....	7
• reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung	8
• Drittbeförderungen an Letztverbraucher.....	8
• Eigenversorgung.....	8
Abkürzungsverzeichnis.....	9

/ Hinweis

Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Sollten Ihnen Fehler oder Unklarheiten auffallen, bitten wir um einen Hinweis an: mordhorst@suhl.ihk.de

/ Stromeigenerzeugung

- / Frist: **28.02.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Menge des in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Stroms
 - / Information, ob eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat
 - / Information, ob Regionalnachweise ausgestellt worden sind
 - / bei Biomasseanlagen: Information zu den Einsatzstoffen sowie zur Wärmenutzung
- / Rechtsgrundlage: **§ 71 EEG 2023**
- / Zuständige Stelle: Netzbetreiber, ggf. Bundesnetzagentur

/ Abwärme

- / Frist: **31.03.** für das Vorjahr und Aktualisierung der Daten
- / Voraussetzungen und Pflichten: bei Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh/a innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Meldung folgender Daten
 1. Name des Unternehmens,
 2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,
 3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,
 4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
 5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
 6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius
- / Rechtsgrundlage: **§ 17 EnEFG**
- / Zuständige Stelle: Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)
- / Zur Plattform für Abwärme: [PfA](#)

/ Besondere Ausgleichsregelung – § 30 ff. EnFG

- / Frist: **30.06.** für das Folgejahr bzw. **30.09.** für neu gegründete Unternehmen
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Verbrauch > 1.000.000 kWh/a
 - / Unternehmen in stromkosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche lt. [Anlage 2 EnFG](#)
 - / Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50.001, EMAS) und „energieeffizientes Unternehmen“
- / Rechtsgrundlage: **§§ 30 ff. EnFG**
- / Zuständige Stelle: BAFA
- / Unterlagen:
 - / elektronische Registrierung und Antragstellung im [ELAN-K2-Portal](#)
 - / Prüfungsvermerk/Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers/Buchprüfers
 - / Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (DIN EN ISO 50.001, EMAS)
 - / weitere im Registrierungsportal hochzuladende Dokumente (siehe BAFA)
- / Höhe der Entlastung:
 - / bis zu 1.000.000 kWh/a: keine Vergünstigung
 - / mehr als 1.000.000 kWh/a: die Höhe der Entlastung ist abhängig davon, ob das Unternehmen stromkosten- bzw. handelsintensiv ist, [siehe § 31 EnFG](#)

/ Besondere Ausgleichsregelung – § 52 EnFG

- / Frist: **31.03.** für das Vorjahr bzw. **31.05.** gegenüber Übertragungsnetzbetreiber
- / Voraussetzungen und Pflichten: Nutzer, die für eine Stromentnahme aus dem Netz eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen:
 - / Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
 - / Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,
 - / Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und
 - / die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen entsprechend der vorstehend genannten Punkte
- / Rechtsgrundlage: **§ 52 Abs. 2 bzw. 2a EnFG**
- / Zuständige Stelle: Netzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber

/ Reduzierte Umlage nach EnFG

- / Frist: **31.07.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Letztverbraucher, bei denen die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen bezogen auf das letzte Kalenderjahr 100 000 Euro oder mehr beträgt → Mitteilung nach § 56 EnFG
- / Rechtsgrundlage: [§ 56 EnFG](#)
- / Zuständige Stelle: Übertragungsnetzbetreiber

/ Besondere Netznutzung (reduzierte § 19 StromNEV-Umlage)

- / Frist: **31.03.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Letztverbrauchergruppe B: Strombezug > 1.000.000 kWh/a
 - / Letztverbrauchergruppe C: Strombezug > 1.000.000 kWh/a und Stromkostenintensität > 4 %
- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 StromNEV**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiger Netzbetreiber
- / Unterlagen: Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, Stromverbrauch des Vorjahres
- / Höhe der Entlastung:
 - / Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh
 - / Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh
 - / ansonsten: 1,559 ct/kWh

/ Reduzierte Netzentgelte – § 19 StromNEV

- / Frist: **Anzeige 30.09.** des laufenden Jahres bzw. **Nachweis: 30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Strombezug > 10.000.000 kWh/a
 - / Abhängig von der Benutzungszahl (mind. 7.000)
 - / Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur

- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV** sowie **Beschluss: BK4-13-739**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Unterlagen: siehe [Bundesnetzagentur](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / 8.000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 90 % des Netzentgeltes
 - / 7.500 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 85 % des Netzentgeltes
 - / 7.000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 80 % des Netzentgeltes

/ **Atypische Netznutzung – § 19 StromNEV**

- / Frist: **30.09.** des laufenden Jahres bzw. **Nachweis: 30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Höchstlast weicht von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene ab
 - / Vereinbarung über individuelles Netzentgelt
 - / Anzeige bei der Bundesnetzagentur
- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Unterlagen: Unterlagen: siehe [Bundesnetzagentur](#)
- / Höhe der Entlastung: individuelles Netzentgelt, Reduzierung maximal 80 % des Netzentgeltes

/ **Steuerentlastungen – §§ 4-6 EnSTransV**

- / Frist: **30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Bei Auszahlung von Steuerentlastungen ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes eine Anzeige/Erklärung abzugeben
- / Rechtsgrundlage: **§§ 4-6 EnSTransV**
- / Zuständige Stelle: Regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: Erfassungsportal der EnSTransV im Zollportal, siehe [Zoll](#)
- / Höhe der Entlastung: sofern die Höhe einer einzelnen Steuerbegünstigung im Kalenderjahr 100.000 Euro oder mehr beträgt, fallen die Anzeige-/Erklärungspflichten an.

/ **Stromsteuerbefreiung – § 9a StromStG**

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / steuerbefreite Produktionsprozesse
- / Rechtsgrundlage: **§ 9a StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung: Reduzierung um 20,50 EUR/MWh

/ **Stromsteuerentlastung – § 9b StromStG**

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch nach § 9a bereits abgezogen
- / Rechtsgrundlage: **§ 9b StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung: abzgl. 250 EUR Minderungsbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 20 EUR/MWh

/ **Steuerfrei entnommene Strommengen – § 4 StromStV**

- / Frist: **31.05.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Versorger gem. § 2 StromStG
 - / entnommene Strommengen sind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b steuerfrei.
- / Rechtsgrundlage: [§ 4 Abs. 6 StromStV](#)
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt

/ **Energiesteuerentlastung – § 51 EnergieStG**

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / steuerbegünstigte Prozesse
- / Rechtsgrundlage: **§ 51 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
 - / Formular 1115 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren)
 - / sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit)
- / Höhe der Entlastung: Rückerstattung
 - / 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl
 - / 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl
 - / 5,50 EUR/MWh Erdgas
 - / 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas

/ **Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung – § 53 EnergieStG**

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / ortsfeste Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 2 MW
 - / Anlagen mit elektrischer Nennleistung bis zu 2 MW, wenn erzeugter Strom nicht nach § 9 StromStG von Stromsteuer befreit ist
- / Rechtsgrundlage: **§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)

- / Formular 1131 (Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung)
- / Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen)
- / Höhe der Entlastung: siehe Energiesteuerentlastung nach § 51 EnergieStG

/ **Energiesteuerentlastung – § 54 EnergieStG**

- / Frist: Antragsfrist **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR
 - / Energie für Wärmeerzeugung oder Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen
- / Rechtsgrundlage: [§ 54 EnergieStG](#)
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
 - / Formular 1118 (Antrag auf Steuerentlastung)
 - / Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit)
 - / Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen)
- / Höhe der Entlastung: Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbstbehalt:
 - / 15,34 EUR/1.000 l Heizöl
 - / 1,38 EUR/MWh Erdgas
 - / 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas

/ **Nationaler Emissionshandel – Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen**

- / Mitteilungsfrist: **31.07.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR
 - / Energie für Wärmeerzeugung oder Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen
- / Rechtsgrundlage: [§ 7 BEHG](#)
- / Zuständige Stelle: [DEHSt](#)

/ **Nationaler Emissionshandel – Abgabe von Emissionszertifikaten**

- / Abgabefrist: **30.09.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Abgabe von Berechtigungen/Emissionszertifikaten entsprechend der verursachten Emissionen.
- / Rechtsgrundlage: [§ 8 BEHG](#)
- / Zuständige Stelle: [DEHSt](#)

Bestandsanlagen (vor dem 01.01.2024)

/ Spitzenausgleich – § 10 StromStG

- / Fristen: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 1.000 EUR (StromStG)
 - / Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh versteuert worden sein
 - / Nicht-KMU: Energiemanagementsystem (DIN 50.001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS)
 - / KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Energieaudit gem. DIN16247-1 oder alternatives Systems nach § 3 SpaEfV
- / Rechtsgrundlagen: **§ 10 StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / Strommenge nach § 9b StromStG abzgl. 1.000 EUR Minderungsbetrag (§ 10 Abs. 1 StromStG) abzgl. mögl. Entlastung nach § 9b StromStG abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung
 - / davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag
- / Hinweis: Tool zur Berechnung des Strom- und Energiesteuer finden Sie [hier](#)

/ Spitzenausgleich – § 55 EnergieStG

- / Fristen: **31.12.** für das Vorjahr – Antragsfrist
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 750 EUR
 - / Nicht-KMU: Energiemanagementsystem (DIN 50.001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS)
 - / KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Energieaudit gem. DIN16247-1 oder alternatives Systems nach § 3 SpaEfV
- / Rechtsgrundlagen: **§ 55 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / Steuermenge nach § 54 EnergieStG abzgl. Unterschiedsbeitrag in der Rentenversicherung
 - / davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag
 - / Steueranteil abzgl. Selbstbehalt:
5,11 EUR/1.000 l Heizöl | 2,28 EUR/MWh Erdgas | 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas
- / Hinweis: Tool zur Berechnung des Strom- und Energiesteuer finden Sie [hier](#)

/ Unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich – § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV

- / Frist: **31.07.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Bei unterjähriger Inanspruchnahme des Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG muss zusammenfassender Antrag für das Vorjahr gestellt werden.
- / Rechtsgrundlage: **§ 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV**
- / Zuständige Stelle: Regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG

/ reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung

- / Frist: **28.02.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / EE- und KWK-Anlagen, Kraftwerkseigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung
 - / Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden)
- / Rechtsgrundlage: **§ 71 i. V. m. § 74a EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiger Netzbetreiber | Daten an BNetzA nur auf Verlangen
- / Unterlagen:
 - / Eigenversorgung ja oder nein
 - / Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für Befreiung vorliegt
 - / Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können
 - / weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen
 - / Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) Bundesnetzagentur (Abschnitt 10)
- / Höhe der Entlastung:
 - / grundsätzlich anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen von 40 %
 - / bei EE-Anlagen bis 30 kW für 30 MWh im Jahr vollständige Befreiung
 - / bei KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW EEG-Umlage in Abhängigkeit von Benutzungsstunden
 - / vollständige Befreiung bei: Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen, vollständiger EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung

/ Drittbeförderungen an Letztverbraucher

- / Frist: **31.05. für das Vorjahr**
- / Voraussetzungen und Pflichten: Strommengenachweis im Sinne einer Drittbeförderung (keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
- / Rechtsgrundlage: **§ 61 Abs. 1 i. V. m. § 74 EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: Übertragungsnetzbetreiber
- / Unterlagen: Onlineportal bzw. Vordrucke des Netzbetreibers inkl. Nachweise ggf. Testat Wirtschaftsprüfer
- / Höhe der Entlastung: anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen
- / Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der [BNetzA](#)

/ Eigenversorgung

- / Frist: **31.07.** für das Vorjahr bzw. **31.10.** für das Vorjahr, wenn ÜNB zuständig
- / Voraussetzungen und Pflichten: wenn EEG-Entlastung durch Eigenversorgung > 500.000 Euro im Jahr
- / Rechtsgrundlage: **§ 74a Abs. 3 EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Höhe der Entlastung: siehe Angaben zur reduzierten EEG-Umlage für Eigenversorger
- / Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Übertragungsnetzbetreibers [50hertz](#)

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Energiesteuer-Durchführungsverordnung
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnSTransV	Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber